

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	33. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung (RA/2007/033)
Sitzungsdatum:	Dienstag, 18.12.2007
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister

Büter, Felix

CDU

Benölken, Franz
Bohmert, Heinrich
Egbringhoff, Rita
Enning-Harmann, Rudolf
Gerwing, Hermann Josef
Große-Berg, Franz-Josef
Haget, Bernhard
Lefert, Heinrich
Levi, Birgit
Mensing, Peter
Mensing, Robert
Nünning, Manfred
Schmeing, Aloys
Schnell, Bernhard
Spahn, Jens
Terstriep, Matthias
Tübing, Ferdinand
Vortkamp, Thomas
Wantia, Beatrix
Wehres, Erika
Weuthen, Franz Josef

ab TOP 3 öffentliche Sitzung

SPD

Böing, Josef
Dönnebrink, Andreas
Fischer, Mathilde

Gerick, Alfons
Lambers, Klaus
Lassak, Hans
Terlohr, Julius

ab TOP 3 öffentliche Sitzung

UWG

Bruns-Schmeing, Annette
Goerke, Jürgen
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange-Röttger, Annette
Schulte, Renate

ab TOP 4 öffentliche Sitzung

WGW

Frankemölle, Norbert
Haveloh, Hermann Josef

Bündnis 90/Die Grünen

Eisele, Dietmar
Löhring, Marion

FDP

Beckers, Andreas
Horst, Reinhard

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Kühlkamp, Hermann
Leuker, Werner
Tacke, Michael
Büscher, Hermann
Rose Norbert

Als Gast

Cebulla, Stephan Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Dr. Rörich – Dr. Schillen Bielefeld

bis TOP 6 öffentl. Sitzung

es fehlen entschuldigt:

CDU

Ungruhe, Holger
Witte, Josef

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 32. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 20.11.2007
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2006 und Entlastung durch den Rat gem. § 94 Abs. 1 GO NRW (a. F.).
- 4 Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2008
- 5 Begründung einer Organschaft mit der Stadtwerke Ahaus GmbH zur Bäderumstrukturierung
 - 5.1 Zuordnung AED-Anteile zum BgA Bäder
 - 5.2 Satzungsänderung Ahauser Energie- und Dienstleistungs- GmbH (AED)
 - 5.3 Kapitalerhöhungsbeschluss
 - 5.4 Einbringungsvertrag AED
 - 5.5 Pachtvertrag Stadt Ahaus und AED
 - 5.6 Personalüberlassungsvertrag zwischen Stadt Ahaus und AED
 - 5.7 Betriebsführungsvertrag zwischen Stadtwerke Ahaus GmbH und AED
 - 5.8 Ergebnisführungsvertrag zwischen AED und Stadtwerke Ahaus
 - 5.9 Abschluss eines Bürgschaftsvertrages
- 6 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Ahaus GmbH
- 7 Änderung der Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Offenen Ganztagschulen
- 8 Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus
- 9 Friedhofs- und Bestattungswesen
 - Gebührenbedarfsberechnung
 - Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997

- 10 Anregungen und Beschwerden
 - 10.1 Anregungen der Anlieger der Schmalenstrothstraße zur Straßensanierung
- 11 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - 11.1 Reform der Gemeindeordnung NRW zum 17.10.2007 - Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Ahaus zum § 73 Abs. 1 und 3
- 12 Antrag der UWG-Fraktion
 - 12.1 Umbesetzung im Aufsichtsrat der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
- 13 Antrag der FDP-Fraktion
 - 13.1 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien
 - Umweltausschuss
 - Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familie und Senioren
 - Landwirtschaftsausschuss

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 32. nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 20.11.2007
- 2 Grundstücksangelegenheiten
 - 2.1 Übertragung eines Wohnbau- und eines Gewerbegrundstückes an die Eheleute Günther und Roswitha Wensing, Am Bahndamm 42, 48683 Ahaus-Wessum, sowie Zuschuss zur Betriebserweiterung der Fa. H. Gewing GmbH, Am Bahndamm 30, 48683 Ahaus-Wessum
 - 2.2 Erwerb einer Gemeinbedarfsfläche von Herrn Thomas Pesenacker, Westring 26, 48683 Ahaus-Ottenstein
 - 2.3 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses an die Fa. Terhalle Immobilien GmbH & Co. KG, Solmsstraße 46, 48683 Ahaus-Ottenstein
- 3 Vergaben
 - 3.1 Regenkläranlage und Kanalisation Solmsstraße, Ottenstein
 - 3.2 Kanal- und Straßenbau Gewerbegebiet Brinker Esch, Alstätte
 - 3.3 Ingenieurleistungen zur Erweiterung und Optimierung des Zentralklärwerks; hier: Bauleitungstätigkeiten
- 4 Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen

Bürgermeister Büter informiert den Rat vor Eintritt in die Tagesordnung im Zusammenhang mit der vom Bundesamt für Strahlenschutz am 10. Dezember veröffentlichten Ergebnisse einer Studie zu Krebserkrankungen bei Kindern unter 5 Jahren in der Nähe von Kernkraftwerken (KiKK-Studie) über eine Nachfrage der Stadt Ahaus beim Krebsregister NRW. Er weist darauf hin, dass es mittlerweile auch Anfragen der Stadt Gronau, des Kreises Borken sowie des Umweltausschusses des Landtages NRW gebe. Das Krebsregister NRW werde in den nächsten Wochen klären, welche regionalisierten Auswertungen mit dem vorhandenen Datenbestand erstellt werden können. Dabei solle auch mitgeteilt werden, bis wann die gewünschten Daten vorliegen werden und inwieweit sie aussagekräftig sein können.

Vorab hat das Krebsregister NRW für die Stadt Ahaus nach einer ersten Sichtung mitgeteilt, dass es insgesamt für den Zeitraum von 1995 bis 2004 keine Häufung von Krebserkrankungen und Leukämien in der Stadt Ahaus in der von der KIKK-Studie untersuchten Altersgruppen von 0 bis unter 5 Jahren im Vergleich zum gesamten Regierungsbezirk Münster gebe. Die weiteren Ergebnisse blieben der angekündigten wissenschaftlichen Untersuchung des Krebsregisters NRW in Münster vorbehalten, über die der Bürgermeister dann berichten werde.

A. Öffentliche Sitzung

1 **Genehmigung der Niederschrift über die 32. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 20.11.2007**

Gegen die Niederschrift zur öffentlichen Ratssitzung am 20. November 2007 gibt es keine Einwendungen. Damit ist die Niederschrift genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

2 **Einwohner/innenfragestunde**

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

3 **Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2006 und Entlastung durch den Rat gem. § 94 Abs. 1 GO NRW (a. F.).** V/2007/0691

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschuss Spahn (CDU-Fraktion) berichtet, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 4. Dezember 2007 eingehend mit der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 befasst hat. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Der Rat erteilt dem Bürgermeister der Stadt Ahaus nach § 94 Abs. 1 GO NRW auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2006 vorbehaltlos Entlastung.

SCHLUSSBERICHT

des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2006

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Rechnung für das Haushaltsjahr 2006 mit den Unterlagen geprüft (§ 103 GO) a.F. und das Ergebnis in dem Bericht vom 20.09.2007 niedergelegt. Dieser Bericht wird hiermit nach § 101 (3) GO als Schlussbericht erklärt. Die Einwohner und Abgabepflichtigen sind zur Einsichtnahme in dem übrigen Prüfbericht berechtigt. Personenbezogene Daten und Identifizierungsmerkmale, die Rückschlüsse auf Personen zulassen, sind jedoch in dem zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Exemplar unkenntlich zu machen. Es wird folgendes Rechnungsergebnis festgestellt:

Feststellung des Ergebnisses 2006 (in EUR)

Bezeichnung	Verw.-Haushalt	Verm.-Haushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	64.236.156,10		64.236.156,10
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		18.758.217,96	18.758.217,96
Summe Soll-Einnahmen	64.236.156,10	18.758.217,96	82.994.374,06
+ neue Haushaltseinnahmereste Verwaltungshaushalt	0,00		0,00
+ neue Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt		0,00	0,00
Summe neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste Verwaltungsh.	0,00		0,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste Vermögensh.		3.330.000,00	3.330.000,00
Summe Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	3.330.000,00	3.330.000,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste Verwaltungsh.	632,33		632,33
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste Vermögensh.		1.736,86	1.736,86
Summe Abgang alter Kasseneinnahmereste	632,33	1.736,86	2.369,19
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	64.235.523,77	15.426.481,10	79.662.004,87
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	64.284.363,71		64.284.363,71
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		16.339.690,96	16.339.690,96
2.730.727,53 € darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO			
Summe Soll-Ausgaben	64.284.363,71	16.339.690,96	80.624.054,67
+ neue Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt	0,00		0,00
+ neue Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt		0,00	0,00
Summe neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste Verwaltungsh.	48.839,94		48.839,94
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste Vermögensh.		913.209,86	913.209,86
Summe Abgang alter Haushaltsausgabereste	48.839,94	913.209,86	962.049,80
./ Abgang alter Kassenausgabereste Verwaltungsh.	0,00		0,00
./ Abgang alter Kassenausgabereste Vermögensh.		0,00	0,00
Summe Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	64.235.523,77	15.426.481,10	79.662.004,87
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

2. Haushaltsüberschreitungen

Die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen

im Verwaltungshaushalt	=	386.205,46 €
im Vermögenshaushalt	=	170.919,91 €

waren unabweisbar und wurden am 19.06.2007 gem. § 82 GO a.F. dem Rat zur Kenntnis gegeben.

3. Abschließendes Prüfungsergebnis

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 vom 20.09.2007 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 04.12.2007 eingehend beraten worden. Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Berichtes an.

Gestützt auf die Ausführungen in diesem Schlussbericht kann nach pflichtgemäßer Prüfung der Jahresrechnung 2006 sowie der dieser Rechnung zugrundeliegenden Bücher und Belege bestätigt werden, dass unter Berücksichtigung der im Bericht enthaltenen Prüfungsbemerkungen und Prüfungshinweise

1. die Jahresrechnung die abgewickelten Geldgeschäfte vollständig nachweist und
2. die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, dem Haushaltsplan sowie den Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse erhoben und geleistet worden sind.

Den Prüfungsbemerkungen liegen keine Feststellungen zugrunde, die den Beschluss über die Jahresrechnung 2006 sowie einer uneingeschränkten Entlastung durch den Rat entgegenstehen würden.

Gegen die Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2006 sind daher Bedenken nicht vorzubringen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

4 Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2008

V/2007/0719

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Entwurf der Haushaltsatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wird dem Rat vorgelegt. Bürgermeister Büter erklärt, dass er auch auf Grund der umfangreichen Tagesordnung auf eine eigene Stellungnahme zum Haushalt 2008 verzichten wird.

Nach den ausführlichen Erläuterungen der haushalts- und finanzwirtschaftlichen Situation durch Kämmerer Althoff wird der eingebrachte Haushaltsplan ohne Diskussion zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Rat nimmt den gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NRW) vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 entgegen und verweist ihn zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5 Begründung einer Organschaft mit der Stadtwerke Ahaus GmbH zur Bäderumstrukturierung

Erster Beigeordneter Althoff weist vor den Einzelbeschlüssen darauf hin, dass das Bundesfinanzministerium in den vergangenen Tagen durch einen Nichtanwendungserlass, bezogen auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom Oktober 2007, bis auf weiteres sichergestellt hat, dass der steuerliche Querverbund, der auch bei der Umstrukturierung des Bäderkonzeptes von Bedeutung ist, geschützt bleibt. Eine entsprechende Gesetzesinitiative soll jetzt Rechtssicherheit für Städte und Gemeinden schaffen.

5.1 Zuordnung AED-Anteile zum BgA Bäder

V/2007/0720

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt:

Die Stadt Ahaus hält 100 % der Geschäftsanteile an der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, Sitz in Ahaus, eingetragen im Handelsregister der Amtsgerichtetes Coesfeld unter HR B 33 11, im Nennbetrag von Euro 75.000,00 in ihrem Vermögenshaushalt.

Der Geschäftsanteil ist in voller Höhe erbracht.

Die Stadt Ahaus ordnet diesen Geschäftsanteil an der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH dem Sondervermögen ihres Regiebetriebes BgA Bäder zu.

Abstimmungsergebnis:

38 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

5.2 Satzungsänderung Ahauser Energie- und Dienstleistungs- GmbH (AED)

V/2007/0709

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt, den Geschäftsgegenstand der AED GmbH zu erweitern und § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der AED GmbH wie folgt zu ergänzen:

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Energie dienen, die Bereitstellung von Energie- und Telekommunikationsdienstleistungen, die Errichtung, Vermietung und Verwaltung

von Immobilien, der Betrieb von Bädern im Stadtgebiet Ahaus sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmenszweck dienen.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszweckes andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfe- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

- 38 Ja-Stimmen
- 2 Nein-Stimmen

5.3 Kapitalerhöhungsbeschluss

V/2007/0710

Bürgermeister Büter weist darauf hin, dass die Bezeichnung „Eigentrieb BgA Bäder“ im Beschlussentwurf durch die richtige Bezeichnung „Regiebetrieb BgA Bäder“ ersetzt werden muss.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt:

Die Stadt Ahaus ist zu 100 % Gesellschafter der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (AED), Ahaus, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Coesfeld unter HR B 33 11.

Das Stammkapital der Gesellschaft wird zum 01. Januar 2008 von Euro 75.000,00 um Euro 25.000,00 auf Euro 100.000,00 erhöht.

Es wird ein neuer Geschäftsanteil mit einer Stammeinlage in Höhe von Euro 25.000,00 gebildet.

Die neu gebildete Stammeinlage nimmt am Gewinn und Verlust des Geschäftsjahres 2008, das am 01. Januar 2008 beginnt, in vollem Umfang teil.

Zur Übernahme des neu gebildeten Geschäftsanteiles mit einer Stammeinlage in Höhe von Euro 25.000,00 wird die Stadt Ahaus/Regiebetrieb BgA Bäder zugelassen.

Die Stammeinlage wird auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Einbringungsvertrages mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01. Januar 2008, 0.00 Uhr, erbracht. Unter Anrechnung auf diese Stammeinlage wird die Stadt Ahaus ihren 53,5 %-igen Geschäftsanteil an der Stadtwerke Ahaus GmbH, Ahaus, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Coesfeld unter HR B 42 54, gemäß § 21 Umwandlungssteuergesetz gegen Gewährung des vorbezeichneten neuen Geschäftsanteiles in Höhe von nominal 25.000,00 Euro im Rahmen einer Kapitalerhöhung in die AED einbringen.

Die Stadt Ahaus/Eigenbetrieb BgA Bäder übernimmt den genannten Aufstockungsbetrag in Höhe von Euro 25.000,00 zu den angegebenen Bedingungen.

Der Gesellschaftsvertrag der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH wird in § 3 (Stammkapital, Stammeinlage) geändert. § 3 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 Euro.

Abstimmungsergebnis:

38 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

5.4 Einbringungsvertrag AED

V/2007/0711

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt folgenden Einbringungsvertrag zwischen der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH mit der Stadt Ahaus:

Einbringungsvertrag

zwischen der

Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in 48683 Ahaus, Rathausplatz 1, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Coesfeld unter HR B 33 11,
- nachfolgend „AED“ genannt -

und der

Stadt Ahaus, Betrieb gewerblicher Art Bäder, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, nachfolgend „Stadt“ genannt –

- gemeinsam nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt.

§ 1

Rechtsverhältnisse

Die Stadt ist derzeit unmittelbar mit 100 % am Stammkapital der AED sowie mit 53,5 % am Stammkapital der Stadtwerke Ahaus GmbH beteiligt. Die Anteile an der AED und der Stadtwerke Ahaus GmbH sind dem BgA Bäder der Stadt Ahaus zugeordnet.

Mit Beschluss vom 29. November 2007 hat die AED einen neuen Geschäftsanteil in Höhe von Euro 25.000,00 gebildet und die Stadt zur Übernahme dieses Geschäftsanteiles zugelassen.

§ 2

Gegenstand der Einbringung

Die Stadt tritt hiermit ihren Geschäftsanteil an der Stadtwerke Ahaus GmbH mit dem Gewinnbezugsrecht an die AED ab. Die Einbringung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2008, 0.00 Uhr, (nachstehend auch „Stichtag“ genannt). Die AED nimmt diese Einbringung und Übertragung hiermit an.

§ 3

Gegenleistung

Das Stammkapital der AED ist gemäß dem Gesellschafterbeschluss vom 29. November 2007 (Nummer xxx/2007 der Urkundenrolle des amtierenden Notars) von 75.000,00 Euro auf 100.000,00 Euro erhöht worden. Die Stadt ist in diesem Gesellschafterbeschluss zur Übernahme des neuen Geschäftsanteiles in Höhe von 25.000,00 Euro mit dem Gewinnbezugsrecht ab dem Stichtag gegen Einbringung des Geschäftsanteiles an der Stadtwerke Ahaus GmbH gemäß § 2 dieses Vertrages zugelassen worden.

Die Einbringung des Geschäftsanteiles an der Stadtwerke Ahaus GmbH in die AED erfolgt zur Erfüllung der Einlageverpflichtung auf den von der Stadt in dem genannten Gesellschafterbeschluss des amtierenden Notars übernommenen neuen Geschäftsanteil mit einer

Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Der Einbringungswert entspricht dem Buchwert des eingebrachten Geschäftsanteiles. Die übernehmende Gesellschaft wird das eingebrachte Vermögen in ihrer Handelsbilanz mit diesem Wert ansetzen. Soweit der Buchwert des Geschäftsanteiles an der Stadtwerke Ahaus GmbH den Wert des neuen Geschäftsanteiles an der AED übersteigt, wird der den letztgenannten Wert übersteigende Betrag den offenen Rücklagen zugewiesen.

§ 4

Übernahme von Rechtsstellungen

Die AED tritt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag anstelle der Stadt in alle Rechte und Pflichten ein, die der Gesellschafterstellung zuzuordnen sind.

Abstimmungsergebnis:

- 38 Ja-Stimmen
- 2 Nein-Stimmen

5.5 Pachtvertrag Stadt Ahaus und AED

V/2007/0712

Fraktionsvorsitzender Eisele bemängelt, dass die Anlagen zum Vertrag der Vorlage nicht beigelegt waren. Erster Beigeordneter Althoff erläutert, dass die Anlagen im Vertrag aufgeführt sein müssen, es sich inhaltlich allerdings über eine 50-seitige Auflistung von häufig auch geringwertigen Einrichtungsgegenständen der Bäder handle. Deshalb habe die Verwaltung die Beifügung der Anlagen für den zu fassenden Beschluss für entbehrlich gehalten. Darüber hinaus sei dem Fraktionsvorsitzenden im Vorfeld der Sitzung angeboten worden, die Anlagen einzusehen.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt folgenden Pachtvertrag zwischen der Stadt Ahaus und der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH:

Pachtvertrag

zwischen

der **Stadt Ahaus**, vertreten durch

- im Folgenden "Verpächter" genannt -,

und

der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herr Hans-Georg Althoff

- im Folgenden "Pächterin" genannt-,

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

Pachtgegenstand

- (1) Der Verpächter verpachtet an die Pächterin das Wellenfreibad Ahaus, das Hallenbad Ahaus und das Freibad Altstätte mit dem dazugehörigen beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögen, welches sich aus dem als Anlage 1 beigelegten Anlagenverzeichnis ergibt. Lage und Abmessungen der für die Betriebe genutzten Grundstücke und

Gebäude bzw. Gebäudeteile sind aus den als Anlage 2 bis 4 beigefügten Plänen zu ersehen.

- (2) Zu den verpachteten Gegenständen gehören ferner alle Aufstellungen über Benutzer und Lieferanten, Statistiken, Arbeitsanweisungen und sonstigen betrieblichen Unterlagen.

§ 2

Pachtzins

- (1) Die Pächterin zahlt an den Verpächter einen jährlichen Pachtzins in Höhe der ermittelten Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen und Grundbesitzabgaben. Für die Pachtdauer ist der Pächter zur Übernahme sämtlicher zu entrichtender weiterer Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten, die im Zusammenhang mit dem Pachtgegenstand anfallen, verpflichtet.
- (2) Zu dem Pachtzins gemäß Absatz 1 tritt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.
- (3) Der Pachtzins ist bis zum 30.06. des Folgejahres abzurechnen. Auf den Pachtzins sind von der Pächterin jeweils zum Ende eines Quartals Vorauszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des voraussichtlichen jährlichen Pachtzinses zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich nach dem aufgrund der Jahresplanung des Verpächters zu erwartenden Pachtzins.

§ 3

Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Pächterin verpflichtet sich, die Pachtgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Pächterin hat die Pachtgegenstände bei Bedarf auf eigene Rechnung instand zu halten. Außerdem hat die Pächterin die laufenden Betriebskosten des Pachtgegenstandes zu tragen.
- (2) Notwendige Ersatz-, Erneuerungs- bzw. Erweiterungsinvestitionen werden von der Pächterin auf eigene Rechnung durchgeführt. Die nach kaufmännischen und steuerrechtlichen Grundsätzen zu aktivierenden Maßnahmen hat die Pächterin als Mietereinbauten zu bilanzieren und entsprechend der steuerlich zulässigen Nutzungsdauern abzuschreiben.
- (3) Der Verpächter verpflichtet sich, bei Beendigung des Pachtvertrages diese Mietereinbauten käuflich zum gemeinen Wert im Sinne des § 9 Bewertungsgesetz zu erwerben. In Bezug auf das Hallenbad Ahaus gilt dies insoweit eingeschränkt, als dass eine Verlegung des Hallenbades bereits bei Vertragsabschluss vorgesehen ist und Mietereinbauten daher nur durch den Verpächter zu erwerben sind, wenn die Stadt Ahaus diesen vor Investitionsbeginn ausdrücklich zugestimmt hat.
- (4) Eine Unterverpachtung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.

§ 4

Eintritt in Verträge

- (1) Die Pächterin ist verpflichtet, die Pachtgegenstände ausreichend zu versichern. Die bestehenden Versicherungsverträge werden mit Zustimmung des Versicherers auf die Pächterin übergeleitet.
- (2) Die Pächterin tritt mit Pachtbeginn an Stelle des Verpächters in alle hinsichtlich der Pachtgegenstände bestehenden Wartungs-, Telefon- und Versorgungsverträge sowie alle sonstigen Verträge ein, die nicht zum Pachtbeginn gekündigt werden können. Soweit hierzu die Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners erforderlich ist, wird der Verpächter die entsprechenden Zustimmungen einholen.

- (3) Soweit ein Eintritt in Verträge im Außenverhältnis nicht möglich sein sollte, werden die Vertragspartner alles tun und sich im Innenverhältnis so stellen, als ob der Eintritt erfolgt wäre.

§ 5

Personal

Die Pächterin tritt nicht in die bestehenden Arbeitsverhältnisse der bei den in § 1 dieses Vertrages benannten Bädern beschäftigten Mitarbeiter ein. Die Mitarbeiter bleiben vielmehr im Anstellungsverhältnis der Stadt Ahaus.

§ 6

Vorräte

Die Pächterin übernimmt bei Pachtbeginn das betriebsnotwendige Vorratsvermögen zum Zeitwert.

§ 7

Gewährleistung/Haftung

- (1) Der Verpächter übergibt den Pachtgegenstand in dem der Pächterin bekannten Zustand. Jegliche Gewährleistung des Verpächters für den Zustand der Pachtgegenstände sowie jede Haftung für mögliche daraus resultierende Schäden sind ausgeschlossen.
- (2) Zwischen den Vertragspartnern herrscht Einvernehmen darüber, dass die Pächterin im Verhältnis zum Verpächter für die bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages begründeten Verpflichtungen nicht haftet. Der Verpächter wird die Pächterin von allen Ansprüchen freihalten bzw. der Pächterin alle Aufwendungen ersetzen, die durch die Erfüllung solcher Ansprüche entstehen.
- (3) Die Stadt Ahaus als Verpächterin ist bei der GVV Kommunal Versicherung VVaG haftpflichtversichert. Die Stadt Ahaus wird dafür sorgen, dass die Pächterin ab Beginn des Pachtverhältnisses in dieses Versicherungsverhältnis aufgenommen wird.
- (4) Die Pächterin übernimmt alle dem Verpächter obliegenden Aufgaben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Ferner stellt die Pächterin den Verpächter von der Haftung frei, falls er von Dritten in Anspruch genommen wird.
- (5) Etwaige Beschädigungen der Pachtsache sind dem Verpächter sofort nach Kenntniserlangung durch die Pächterin anzuzeigen.

§ 8

Laufzeit des Vertrages

- (1) Das Pachtverhältnis beginnt zum 01. Januar 2008.
- (2) Dieser Vertrag wird zunächst bis zum 31. Dezember 2012 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils vor seinem Ablauf gekündigt wird.
- (3) Dem Verpächter und der Pächterin steht ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn die andere Vertragspartei in erheblichem Umfang gegen den Inhalt dieses Vertrages verstößt und eine Fortsetzung des Vertrages für die Vertragspartei unzumutbar wäre.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.
- (2) Tritt während der Vertragsdauer eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festlegung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner in ein derartiges Missverhältnis geraten, dass die Durchführung der Vertragsbestimmungen eine unbillige Härte bedeuten würde, kann jeder Vertragspartner die Anpassung der Vertragsbestimmungen an die veränderten Verhältnisse verlangen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Ahaus,
Stadt Ahaus

Ahaus,
Ahauser Energie- und
Dienstleistungsgesellschaft mbH

Abstimmungsergebnis:

38 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

5.6 Personalüberlassungsvertrag zwischen Stadt Ahaus und AED

V/2007/0713

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt folgenden Personalüberlassungsvertrag zwischen der Stadt Ahaus und der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH:

Personalüberlassungsvertrag

zwischen

der **Stadt Ahaus**, vertreten durch den Bürgermeister,

und

der **Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH**, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Hans-Georg Althoff

- im Folgenden „AED“ genannt -,

wird folgender Personalüberlassungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Stadt Ahaus überlässt der AED ab dem 01. Januar 2008 die in Anlage 1 genannten Mitarbeiter für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wellenfreibades Ahaus, des Hallenbades Ahaus sowie des Freibades Alstätte.

§ 2

Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis der Mitarbeiter der Stadt Ahaus wird durch die Dienstleistungen für die AED nicht berührt. Das Arbeitsverhältnis zur Stadt Ahaus besteht unverändert fort. Arbeitgeber bleibt die Stadt Ahaus.

§ 3

Direktionsrecht

Das Direktionsrecht gegenüber den eingesetzten in der Anlage 1 genannten Mitarbeitern liegt bei der AED. Das Direktionsrecht kann auf einen Dritten im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages übertragen werden.

§ 4

Entgelt

Sämtliche im Zusammenhang mit den in Anlage 1 genannten Mitarbeitern entstehenden Kosten werden an die AED weiterberechnet. Zum Entgelt tritt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.

§ 5

Haftung

Bei Schäden, die Dritten durch die in Anlage 1 genannten Mitarbeitern zugeführt werden, haftet die AED nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte eine der Parteien durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen ist der Vertragspartner gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahmen der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht solange und soweit nicht.

§ 6

Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 01. Januar 2008. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei innerhalb von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.

Tritt während der Vertragsdauer eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festlegung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner in ein derartiges Missverhältnis geraten, dass die Durchführung der Vertragsbestimmungen eine unbillige Härte bedeuten würde, kann jeder Vertragspartner die Anpassung der Vertragsbestimmungen an die veränderten Verhältnisse verlangen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Ahaus,
Stadt Ahaus

Ahaus,
Ahauser Energie- und
Dienstleistungsgesellschaft mbH

Abstimmungsergebnis:

38 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

5.7 Betriebsführungsvertrag zwischen Stadtwerke Ahaus GmbH und AED

V/2007/0714

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt folgenden Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadtwerke Ahaus GmbH und der AED:

Betriebsführungsvertrag

zwischen

der **Stadtwerke Ahaus GmbH**, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Herrn Dipl.-Ing., Betriebswirt Siegfried Pflüger

- im Folgenden „Stadtwerke“ genannt -,

und

der **Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH**, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Hans-Georg Althoff

- im Folgenden „AED“ genannt -,

gemeinsam im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet.

Präambel

Die AED pachtet zum 01. Januar 2008 das Wellenfreibad Ahaus, das Hallenbad Ahaus sowie das Freibad Alstätte von der Stadt Ahaus (im folgenden Bäder genannt). Zeitgleich werden der AED die im Bereich dieser Bäder tätigen Mitarbeiter der Stadt Ahaus über einen Personalüberlassungsvertrag überlassen. Die AED beauftragt die Stadtwerke mit der Betriebsführung für die AED und für die genannten Bäder.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgenden Betriebsführungsvertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadtwerke übernehmen mit Wirkung zum 01. Januar 2008 die Betriebsführung für die AED und die Bäder.
- (2) Die Stadtwerke haben die Betriebsführung unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften durchzuführen.

§ 2

Umfang der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung umfasst insbesondere folgende kaufmännische Aufgaben:
 - a. Leitung des Bäderbetriebes durch einen vor Ort verantwortlichen Mitarbeiter,
 - b. Vorbereitung der Wirtschaftspläne und deren Nachträge,
 - c. Vorbereitung des Jahresabschlusses und der Zwischenberichte über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage und Entwicklung der AED,
 - d. Buchführung und Rechnungswesen,
 - e. Erledigung aller Kassenangelegenheiten sowie des Geldverkehrs,
 - f. Bearbeitung der Steuer-, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten,
 - g. Bearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten unter Beachtung des zwischen der Stadt Ahaus und der AED geschlossenen Personalüberlassungsvertrages,
 - h. Registratur und betriebswirtschaftliche Statistiken,
 - i. Abrechnung, Mahnwesen und Inkasso.
- (2) Des weiteren umfasst die Betriebsführung folgende technische Aufgaben:
 - a. Instandhaltungs- und Reparaturplanung sowie deren Durchführung,
 - b. Vergabe und Abrechnung von Aufträgen.
- (3) Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen werden nur aufgrund gesonderter Aufträge durchgeführt.
- (4) Die Stadtwerke werden die AED laufend über wichtige Vorgänge des Betriebes unterrichten.

§ 3

Durchführung des Vertrages

- (1) Die Stadtwerke setzen für die Vertragsdurchführung vorrangig die Mitarbeiter der Stadt Ahaus ein, die über den Personalüberlassungsvertrag zwischen der Stadt Ahaus und der AED der AED überlassen sind. Das Direktionsrecht wird auf die Stadtwerke übertragen. Des weiteren setzen die Stadtwerke eigenes Personal ein. Sie dürfen sich anderer Unternehmen bedienen.
- (2) Die Stadtwerke führen den Betrieb im Namen und auf Rechnung der AED. Die AED bevollmächtigt die Stadtwerke hiermit zur Durchführung aller im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen. Soweit erforderlich, sind die Stadtwerke von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die AED ist berechtigt, nach vorheriger Anmeldung die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Stadtwerke einzusehen, soweit dies zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 4

Buchführung und Kontenführung

- (1) Die Stadtwerke werden die Buchhaltung der AED treuhänderisch in einem gesonderten Buchungskreis führen, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.
- (2) Den Zahlungsverkehr der AED im Rahmen dieses Vertrages werden die Stadtwerke über Konten abwickeln, die namens und für Rechnung der AED eingerichtet werden.

§ 5

Betriebsführungsentgelt

- (1) Die AED zahlt an die Stadtwerke für die erbrachten Betriebsführungsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages ein Entgelt, das auf Vollkostenbasis zzgl. eines Gewinnaufschlages in Höhe von 3 % ermittelt wird. Eine Musterberechnung ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt.
- (2) Das Entgelt für die technische Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages wird anhand einer auftragsbezogenen Abrechnung berechnet.
- (3) Zum Entgelt gemäß Absatz 1 und 2 tritt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (4) Das in Absatz 1 festgelegte Entgelt wird nach Ablauf von drei Jahren auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse in gegenseitigem Einverständnis der Vertragsparteien pauschal festgesetzt. In diesem Fall ist das Entgelt neu festzusetzen, falls die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Betriebsführungen sich wesentlich ändern, sei es, dass neue Geschäftsbesorgungen hinzukommen oder Geschäftsbesorgungen nicht mehr wahrgenommen werden, sei es, dass das Preisgerüst sich maßgeblich verändert hat.
- (5) Das Betriebsführungsentgelt gemäß Abs. 1 wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Stadtwerke überprüft.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadtwerke werden den Abschluss erforderlicher betrieblicher Versicherungen im Namen und für Rechnung der AED nachweisen, soweit der Deckungsschutz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht ausreichend ist. Die Haftpflichtversicherung der AED erfolgt über die Stadt Ahaus, die bei der GVV Kommunal Versicherung VVaG versichert ist.
- (2) Für alle Schäden, die der AED und Dritten bei der Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke oder beauftragten Unternehmen zugeführt werden, haften die Stadtwerke nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Sollten die Vertragsparteien durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen sind die Stadtwerke gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht solange und soweit nicht.

§ 7

Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 01. Januar 2008 in Kraft und wird bis zum 31. Dezember 2008 abgeschlossen; er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Beendigung

- (1) Bei Beendigung des Vertrages erstellen die Stadtwerke eine Schlussabrechnung über alle Tätigkeitsbereiche, die Gegenstand des Vertrages sind und die noch nicht endgültig abgerechnet sind.
- (2) Die Stadtwerke übergeben der AED alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die für die Führung des Betriebes notwendig sind.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.
- (2) Tritt während der Vertragsdauer eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festlegung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner in ein derartiges Missverhältnis geraten, dass die Durchführung der Vertragsbestimmungen eine unbillige Härte bedeuten würde, kann jeder Vertragspartner die Anpassung der Vertragsbestimmungen an die veränderten Verhältnisse verlangen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Ahaus,
Stadtwerke Ahaus GmbH

Ahaus,
Ahauser Energie- und
Dienstleistungsgesellschaft mbH

Abstimmungsergebnis:

38 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

5.8 Ergebnisführungsvertrag zwischen AED und Stadtwerke Ahaus V/2007/0716

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt folgenden Ergebnisabführungsvertrag zwischen der AED und der Stadtwerke Ahaus GmbH:

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der **Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Hans-Georg Althoff,
- nachfolgend „AED“ -

und der

Stadtwerke Ahaus GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Dipl.-Ing., Betriebswirt Siegfried Pflüger,
- nachfolgend „Stadtwerke“ -

wird ergänzend zum Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Ahaus GmbH der nachfolgende Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Stadtwerke verpflichten sich, ihren ganzen Gewinn an die AED abzuführen. Abzuführen ist in entsprechender Anwendung des § 301 AktG - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende, nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die Stadtwerke dürfen Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs 3 HGB sind auf Verlangen der AED aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (4) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des am 1.1.2008 beginnenden Geschäftsjahres der Stadtwerke. Wenn die Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister nicht bis zum Ablauf des 31.12.2008 erfolgt, gilt die Verpflichtung erstmals für den ganzen Gewinn des im Jahr der Eintragung in das Handelsregister beginnenden Geschäftsjahres der Stadtwerke.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die AED verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Stadtwerke auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 3 Ausgleichszahlungen RWE WVE

- (1) Die AED garantiert der RWE Westfalen-Weser-Ems Beteiligungsgesellschaft mbH, Dortmund, (RWE WVE) als außenstehender Gesellschafterin der Stadtwerke als angemessenen Ausgleich für die Dauer des Vertrages eine gewinnunabhängige Jahresdividende in Höhe von € 450.000,00 für den Geschäftsanteil der RWE WVE für jedes volle Geschäftsjahr, erstmals für das am 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr.

- (2) Neben der fixen Ausgleichszahlung gemäß vorstehendem Absatz 1 erhält die RWE WVE eine variable Ausgleichszahlung in Höhe von 46,5 % des gemäß Absatz 3 ermittelten Betrages, wobei hiervon die fixe Ausgleichszahlung gemäß Absatz 1 abzuziehen ist. Ergibt sich aus der Berechnung von 46,5 % des gemäß Absatz 3 ermittelten Betrages und nach Abzug der fixen Ausgleichszahlung gemäß Absatz 1 ein negativer Betrag, vermindert dieser die fixe Ausgleichszahlung gemäß Absatz 1 nicht.
- (3) Der bei der Berechnung der variablen Ausgleichszahlung im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 zugrunde zulegende Betrag errechnet sich nach den nachfolgenden Regelungen:
- a) Jahresüberschuss im Sinne des § 275 HGB des jeweiligen Geschäftsjahres der Stadtwerke vor Gewinnabführung, vor fixer Ausgleichszahlung, vor Ertragsteuern, ;
 - b) abzüglich der in dem Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres der Stadtwerke ausgewiesenen Einstellungen in die Gewinnrücklagen entsprechend § 1 Absatz 2;
 - c) zuzüglich der in dem Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres der Stadtwerke ausgewiesenen Entnahmen aus den Gewinnrücklagen entsprechend § 1 Absatz 3;
 - d) abzüglich der von den Stadtwerken für das Geschäftsjahr zu entrichtenden Gewerbesteuer bzw. im Falle einer gewerbsteuerlichen Organschaft der von den AED als Organträger erhobenen Gewerbesteuerumlage, die maximal mit dem Betrag zu berücksichtigen ist, durch den die Stadtwerke selbst in dem betreffenden Geschäftsjahr tatsächlich mit Gewerbesteuer belastet ist;
 - e) abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag, die bei den Stadtwerken entstehen oder entstünden, falls für das betreffende Geschäftsjahr der Stadtwerke keine körperschaftsteuerliche Organschaft mit der AED bestünde.
- (4) Die Ausgleichszahlung an die RWE WVE gemäß vorstehenden Absätzen wird erstmals für das Geschäftsjahr 2008 der Stadtwerke gezahlt. Für den Fall, dass dieser Vertrag während eines laufenden Geschäftsjahres der Stadtwerke endet oder die Stadtwerke ein weniger als zwölf Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bilden, vermindert sich die Ausgleichszahlung für den entsprechenden Zeitraum zeitanteilig. Die Stadtwerke werden der RWE WVE die der Berechnung der Ausgleichszahlung zugrunde liegende Informationen zur Verfügung stellen.
- (5) Die Ausgleichszahlung gemäß vorstehenden Absätzen ist jeweils zeitnah nach dem Zeitpunkt zu zahlen, in dem der letzte der beiden Jahresabschlüsse, nämlich der Jahresabschluss der AED und der Jahresabschluss der Stadtwerke, für das abgelaufene Geschäftsjahr festgestellt worden ist. Die Stadtwerke werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke eine Abschlagszahlung in Höhe des festen Gewinnanteils gemäß Absatz 1 an die Minderheitsgesellschafter zahlen.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der AED und der Stadtwerke abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Stadtwerke wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Stadtwerke, für das gemäß § 1 Abs. 5 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2012 oder, wenn die Eintragung des Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 erfolgt, nach dem Ablauf von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister der Stadtwerke erfolgt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs

Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr.

- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Stadtwerke sind insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die AED nicht mehr mit Mehrheit an den Stadtwerken beteiligt sind.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die AED den Gläubigern der Stadtwerke entsprechend § 303 Aktiengesetz Sicherheit zu leisten.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, so weit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, so weit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, so weit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten.

Ahaus, Datum

Ahaus, Datum

Ahauser Energie- und
Dienstleistungsgesellschaft mbH

Stadtwerke Ahaus GmbH

Abstimmungsergebnis:

38 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

5.9 Abschluss eines Bürgschaftsvertrages

V/2007/0715

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt den Abschluss eines Bürgschaftsvertrages zwischen der RWE WVE und der Stadt Ahaus.

Bürgschaftsvertrag

Die **RWE Westfalen-Weser-Ems Beteiligungsgesellschaft mbH**,
Freistuhl 7, 44137 Dortmund,

- nachfolgend „RWE“ genannt -

und

die **Stadt Ahaus**, Rathausplatz 1, 48638 Ahaus,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

schließen nachstehenden Bürgschaftsvertrag:

§ 1

Rechtsverhältnisse

Zwischen der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (im Folgenden auch „AED“ genannt), Ahaus, eingetragen im Handelsregister der Stadt Coesfeld unter HR B 33 11, und der Stadtwerke Ahaus GmbH (im Folgenden „Stadtwerke“ genannt), Ahaus, eingetragen im Handelsregister der Stadt Coesfeld unter HR B 42 54, besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Gemäß § 3 Abs. 1 des vorgenannten Ergebnisabführungsvertrages garantiert die AED der RWE als außenstehende Gesellschafterin der Stadtwerke für die Dauer des Ergebnisabführungsvertrages eine fixe Ausgleichszahlung in Höhe von 450.000,00 Euro für jedes volle Geschäftsjahr, erstmals für das am 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr. Die Fälligkeit der fixen Ausgleichszahlung ist in § 3 Absätze 4 und 5 des Ergebnisabführungsvertrages geregelt. Die Wirksamkeit und die Dauer des Ergebnisabführungsvertrages ergeben sich aus § 4.

§ 2

Bürgschaftserklärung

- (1) Die Stadt übernimmt hiermit für die Ansprüche der RWE gegenüber der AED nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages eine Ausfallbürgschaft.
- (2) Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn gegebenenfalls gewährte Sicherheiten verwertet wurden oder deren Verwertung ohne Aussicht auf Erfolg ist; und wenn die Zahlungsunfähigkeit der AED durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder auf sonstige Weise erwiesen ist oder die RWE die Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen der AED ohne Erfolg versucht hat.
- (3) Leistet die Stadt gegenüber der RWE auf Grund dieses Bürgschaftsvertrages, so verpflichtet sich RWE, insoweit die Ansprüche gegenüber der AED auf die Stadt zu übertragen, sofern alle Ansprüche von RWE befriedigt sind.

§ 3

Dauer

Dieser Bürgschaftsvertrag ist befristet auf die Dauer des zwischen der AED und den Stadtwerken abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrages. Ist dieser Ergebnisabführungsvertrag beendet, endet die Verpflichtung der Stadt aus diesem Bürgschaftsvertrag.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen unabdingbar der Schriftform.
- (2) Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Bei Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. Für eine infolge der Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung anzuwenden.
- (4) Die Bürgschaft bleibt bei einer Änderung der Rechtsform auf Seiten der AED unverändert bestehen.
- (5) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Stadt.
- (6) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Bürgschaftsvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Dortmund.
- (7) Mündliche Nebenabreden und weitere Vereinbarungen bestehen nicht.

Ahaus, den xx.xx.2007

Dortmund, den xx.xx.2007

Stadt Ahaus

RWE Westfalen-Weser-Ems
Beteiligungsgesellschaft mbH

Abstimmungsergebnis:

- 38 Ja-Stimmen
- 2 Nein-Stimmen

Bürgermeister Büter bedankt sich bei Herrn Cebulla von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dr. Röricht - Dr. Schillen oHG aus Bielefeld für die hilfreiche Unterstützung und fachliche Beratung.

6 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Ahaus GmbH V/2007/0699

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt, die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Ahaus GmbH wie folgt:

1. Im § 2 wird der Unternehmensgegenstand um den Bereich „Telekommunikationsdienstleistungen“ erweitert.
2. Im § 3 Abs. 1, 2; § 6 Abs. 4; § 10 Abs. 3 werden die DM-Beträge auf Euro-Beträge umgestellt. Die dadurch notwendige Erhöhung der Stammeinlage um 83,51 € wird beschlossen.
3. Im § 3 Abs. 2; § 6 Abs. 5; § 8 Abs. 2; § 9 Abs. 1,7; § 11 Abs. 2; § 14 Abs. 1 wird VEW-Energie AG durch RWE Westfalen-Weser-Ems Beteiligungsgesellschaft mbH (RWE WWE) ersetzt.

Abstimmungsergebnis:

- 38 Ja-Stimmen
- 2 Nein-Stimmen

Bürgermeister Büter weist zu Beginn der Beratung darauf hin, dass dieses Thema im Rat und in den Fachausschüssen intensiv und ausführlich vorberaten worden sei und sowohl im Jugendhilfeausschuss wie auch im Schul- und Kulturausschuss eine einstimmige Beschlussempfehlung beschlossen worden sei.

Wie bereits in der letzten Ratssitzung und in den Fachausschüssen beantragt Ratsfrau Lange-Röttger für die UWG-Fraktion, die für eine Beitragspflicht der Elternbeiträge maßgebliche untere Einkommensgrenze auf 25.000 Euro anzuheben. Ziel müsse allerdings eine völlige Beitragsbefreiung sein.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) lehnt eine solche Anhebung ab, da die Einkommensgrenze gegenüber dem bestehenden Modell bereits von 12.000 Euro auf 18.000 Euro angehoben worden sei und im Übrigen Eltern mit einem Jahreseinkommen von 73.000 Euro und mehr künftig höhere Elternbeiträge leisten müssten. Zudem halte seine Fraktion eine kreisweit einheitliche Regelung für sehr wichtig. Daher solle man zunächst die Entscheidung der Eltern bei den neuen Betreuungsalternativen und Beitragsstaffeln abwarten, um dann gegebenenfalls nochmals über erforderliche Nachjustierungen nachzudenken.

Für die SPD-Fraktion erklärt Ratsherr Gerick, dass es große Bedenken gegen das verabschiedete Kinderbildungsgesetz (KIBIZ) gebe. Deshalb stelle seine Fraktion 2 Anträge:

- a) Verabschiedung einer Resolution an den Landtag NRW mit Änderungsvorschlägen zum Kinderbildungsgesetz
- b) Eine Veränderung der Beitragstabelle für Elternbeiträge (Anlage 1 zur Satzung), die eine Anhebung der unteren Einkommensgrenze auf 20.000 Euro und eine gegenüber dem Satzungsentwurf engere Staffelung vorsieht.

Ratsherr Gerick trägt zunächst den vorgeschlagenen Resolutionstext vor. Anschließend erläutert er kurz den Entwurf der geänderten Elternbeitragstabelle.

Ratsherr Terstriep (CDU-Fraktion) hält das Vorgehen der SPD nach den bereits vorangegangenen drei Beratungen in verschiedenen Gremien für nicht nachvollziehbar. Sowohl im Jugendhilfeausschuss als auch im Ausschuss für Schul- und Kulturausschuss sei der Satzungsentwurf ausgiebig beraten worden. Hier hätte die SPD ausreichend Interventionsmöglichkeiten gehabt, sie jedoch nicht genutzt. Beide Ausschüsse hätten einstimmige Empfehlungsbeschlüsse gefasst. Die vorgelegten Anträge seien vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Hinzu käme, dass die finanziellen Auswirkungen der Vorschläge nicht vorgestellt worden seien.

Fraktionsvorsitzender Homann (UWG-Fraktion) hält die Vorschläge der SPD-Fraktion für zu umfangreich, als dass sie während der Sitzung beschlossen werden könnten. Sollte in der Sitzung über die Resolution entschieden werden, würden sich die Mitglieder der UWG-Fraktion enthalten.

Fraktionsvorsitzender Beckers (FDP-Fraktion) kritisiert das Vorgehen der SPD-Fraktion und weist auf die ausgiebigen Beratungen in den Fachausschüssen hin. Er unterstütze daher die als übereinstimmendes Ergebnis vorliegende Beschlussempfehlung.

Ratsherr Weuthen (CDU-Fraktion) weist ergänzend auf die in Ahaus über das übliche Maß weit hinausgehenden Begünstigungsregeln für finanzschwache Familien und insbesondere Geschwisterkinder hin.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt Ratsfrau Löhring, dass ihre Fraktion den Antrag der UWG-Fraktion unterstützen werde.

Nach ausgiebiger Beratung lässt Bürgermeister Büter zunächst über den Antrag der UWG-Fraktion auf Anhebung der unteren Beitragsbemessungsgrenze auf 25.000 Euro abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

- 8 Ja-Stimmen
- 26 Nein-Stimmen
- 6 Enthaltungen

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Anschließend lässt der Bürgermeister über den Antrag der SPD-Fraktion über die Neugestaltung der Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge (Anlage 1 zur Satzung) abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

- 6 Ja-Stimmen
- 34 Nein-Stimmen

Damit ist der Antrag auf Änderung der Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge abgelehnt.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt nachfolgend auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses sowie des Schul- und Kulturausschusses folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in
Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung) vom 22.06.2006
und
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus vom 03.02.2005**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfegesetz, in den jeweils gültigen Fassungen, des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 26.01.2006 hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen - Elternbeitragsatzung - der Stadt Ahaus vom 22.06.2006 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhebt die Stadt Ahaus als öffentlicher Träger der Jugendhilfe von den Eltern einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).“

§ 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote gemäß § 1 richtet sich nach dem Alter des Kindes, der Betreuungsform und dem Betreuungsumfang.“

§ 5 Abs 1 Satz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen hinzugerechnet, soweit es den anrechnungsfreien Betrag von 300,00 Euro übersteigt.“

Artikel II

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus vom 03.02.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2006, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1.“

Artikel III

Diese Satzung mit Anlage tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Anlage 1
Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Einkommens- gruppe	Kinder unter drei Jahren			Kinder über drei Jahren			Offene Ganz- tagsschule
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
bis 18.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	45 €	53 €	68 €	22 €	26 €	42 €	26 €
bis 37.000 €	94 €	110 €	141 €	38 €	44 €	71 €	44 €
bis 49.000 €	139 €	162 €	209 €	63 €	73 €	115 €	73 €
bis 61.000 €	184 €	215 €	277 €	99 €	115 €	178 €	115 €
bis 73.000 €	209 €	243 €	313 €	130 €	151 €	235 €	150 €
ab 73.001 €	236 €	275 €	354 €	171 €	199 €	309 €	150 €

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimmen
14 Nein-Stimmen

Abschließend lässt Bürgermeister Büter über den Antrag der SPD-Fraktion auf Verabschiedung einer Resolution gegen das neue Kinderbildungsgesetz (KIBIZ) abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen
26 Nein-Stimmen
8 Enthaltungen

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Verwaltungsvorstand Kühlkamp erläutert, dass die jetzt vorgeschlagene Änderung der Entgeltordnung vorsorglich sicherstellen solle, dass das von den Eltern zu entrichtende Entgelt-aufkommen auch weiterhin 50% der Ausgaben der Musikschule decke. Dies sei auch in der Vergangenheit stets Ziel gewesen. Die Satzung solle zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Im ersten Halbjahr 2008 werde dann die Gesamtkonzeption der Musikschule überprüft werden. Dabei gehe es zum einen um die Möglichkeit, Familien, die Familienpassinhaber seien, Nachlässe einzuräumen, andererseits müssten zusätzliche Angebotserfordernisse, wie z.B. die Offenen Ganztagsangebote, Berücksichtigung finden. Schließlich solle auch das bisherige Unterrichtskonzept überprüft und möglicherweise zukünftig als Kurssystem angeboten werden. Hierfür wäre dann ein völlig neues Tarifkonzept erforderlich. Die erforderlichen Beschlüsse würden im Rat gefasst werden.

Der Rat beschließt die

**1. Änderung
der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus vom 22.07.2003**

Die Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus vom 22.07.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"1	Elementarbildung	
1.1	Musikalische Früherziehung.....	20,00 €
1.2	Musikalische Grundausbildung.....	20,00 €
2	Instrumentalbildung	
2.1	Gruppenunterricht drei und mehr Schüler.....	30,00 €
2.3	Gruppenunterricht zwei Schüler 30 Minuten.....	32,00 €
2.2	Gruppenunterricht zwei Schüler 45 Minuten.....	40,00 €
2.4	Einzelunterricht 30 Minuten.....	54,00 €
2.5	Einzelunterricht 45 Minuten.....	69,00 €
3	Chöre, Spielkreise, Orchester, Arbeitsgemeinschaften	
3.1	Schüler mit Instrumentalunterricht.....	kostenlos
3.2	Schüler ohne Instrumentalunterricht.....	5,00 €
4	Musische Projekte und Kurse.....	kostendeckendes Entgelt"

2. § 6 erhält folgende Fassung:

"(1) Eine Abmeldung vom Elementarunterricht ist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss spätestens 6 Wochen vor dem Abmeldetermin schriftlich bei der Musikschule eingegangen sein.

(2) Eine Abmeldung vom Instrumentalunterricht außerhalb der Probezeit ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und muss spätestens 6 Wochen vor dem Abmeldetermin schriftlich bei der Musikschule eingegangen sein."

Abstimmungsergebnis:

9 Friedhofs- und Bestattungswesen

- Gebührenbedarfsberechnung

- Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997

V/2007/0700

Der Rat billigt die Gebührenkalkulation der Friedhofsgebühren und beschließt die

**3. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung
der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997**

der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.05.2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW. 2127) und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Ahaus hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997, zuletzt geändert durch die 2. Satzung vom 16.12.2004 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997, erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen

Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten einschl. Friedhofsunterhaltung

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten/Schlichtgrabstätten
 - a) für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr258,00 €
 - b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre557,00 €
 - c) für eine Urnengrabstätte.....248,00 €

2. Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
 - je Grabstelle..... 1.003,00 €
 - je Urnengrabstelle.....560,00 €Bei Inanspruchnahme der ersten Grabstelle wird die Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte fällig.

B) Beisetzung, Ausgrabung und Umbettung

1. Beisetzung
 - a) in einem Reihengrab/Schlichtgrab oder in einer Wahlgrabstätte
 1. für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 159,00 €
 2. für einen Verstorbenen über 5 Jahre.....321,00 €
 - b) in einer Urnengrabstätte 171,00 €
 - c) einer Totgeburt oder Kleinstkinderleiche..... 153,00 €

2. Ausgrabung
 - a) eines vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen221,00 €
 - b) eines nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen246,00 €
 - c) einer Urne128,00 €
3. Umbettung auf demselben Friedhof
 - a) eines vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen234,00 €
 - b) eines nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen561,00 €
 - c) einer Urne198,00 €
4. Abräumen einer Grabstätte
Für das Abräumen einer mit einem Nutzungsrecht belegten Grabstätte28,00 €

C) Nutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

1. Nutzung der Leichenhalle je angefangenem Tag der Nutzung46,00 €
2. Nutzung der Friedhofskapelle / Einsegnungshalle.....69,00 €

D) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.01.2005 begonnen hat!
Von den Grabstätteninhabern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren von25,50 € je Grabstelle und Jahr erhoben.

E) Sonstiges

- Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten.....25,00 €
- Grabmalgenehmigungen15,00 €
- Wasserhaltung31,00 €
- Einbau von Grabplatten für Schlichtgräber350,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

10 Anregungen und Beschwerden

10.1 Anregungen der Anlieger der Schmalenstrothstraße zur Straßensanierung

V/2007/0703

Der Rat der Stadt nimmt die Erläuterungen zur Straßensanierung der Schmalenstrothstraße zur Kenntnis. Die Anregung der Anlieger der Schmalenstrothstraße nach § 24 Gemeindeordnung NRW zur Straßensanierung wird zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Fraktionsvorsitzender Homann (UWG-Fraktion) hat wegen Befangenheit gem. § 31 GO nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teilgenommen.

11 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

11.1 Reform der Gemeindeordnung NRW zum 17.10.2007 - Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Ahaus zum § 73 Abs. 1 und 3 V/2007/0706

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, bis zur nächsten Sitzung einen Entwurf für die Anpassung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ahaus vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

12 Antrag der UWG-Fraktion

12.1 Umbesetzung im Aufsichtsrat der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH V/2007/0717

Der Rat beschließt gem. § 113 i.V.m. § 50 Abs. 4 S. 3 GO NRW auf Vorschlag der UWG-Fraktion folgende Gremien-Umbesetzung:

Aufsichtsrat der Ahauser Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH:

Herr Andreas Dönnebrink, Stadtlohner Str. 98, 48683 Ahaus als Mitglied für Herrn Felix Ruwe, Schüttenfeld 42, 48683 Ahaus.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

13 Antrag der FDP-Fraktion

13.1 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien - **Umweltausschuss** - **Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familie und Senioren** - **Landwirtschaftsausschuss** V/2007/0708

Der Rat beschließt auf Vorschlag der FDP-Fraktion folgende Ausschussumbesetzungen:

Umweltausschuss:

Herrn Reinhard Böcker, Zur Windmühle 24, 48683 Ahaus als neues beratendes Mitglied für Herrn Arno Krüger, Coesfelder Straße 31, 48683 Ahaus

Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familie und Senioren:

Herr Franz-Günter Ziesel, Krefters Busch 23B, 48683 Ahaus als neues stellv. beratendes Mitglied für Herrn Arno Krüger, Coesfelder Straße 31, 48683 Ahaus

Landwirtschaftsausschuss:

Frau Marianne von Dyk, von-Röntgen-Straße 1, 48683 Ahaus als neues beratendes Mitglied für Herrn Carsten Heidkamp, Heussstraße 28, 48683 Ahaus

Herr Reinhard Böcker, Zur Windmühle 24, 48683 Ahaus als neues stellv. beratendes Mitglied für Frau Marianne von Dyk, Von-Röntgen-Straße 1, 48683 Ahaus.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Zum Abschluss der öffentlichen Sitzung gibt Bürgermeister Büter einen kurzen Jahresrückblick über das zu Ende gehende Jahr. Er stellt besonders die wirtschaftliche Erholung in diesem Jahr heraus, die zu einer der landesweit niedrigsten Arbeitslosenquoten verholfen habe. Die Gewerbesteuererinnahmen lägen deutlich über dem Haushaltsansatz und würden die Nettoverschuldung erneut reduzieren. Insgesamt sei die finanzielle Entwicklung erfreulich, ohne jedoch Grund zu allzu großer Euphorie zu bieten.

Bedeutende Projekte konnten abgeschlossen werden. Dabei hervorheben könne man die Eröffnung der Fußgängerzone nach über 2-jähriger Bauzeit. Fortgeführt würde der bereits vor einigen Jahren begonnene Neubau der Nordtangente. In diesem Jahr habe man im Herbst mit dem Neubau des Kombibades sowie der Erweiterung und Sanierung des Klärwerkes begonnen.

Eine herausfordernde Aufgabe sei der erste NKF-Haushalt gewesen. Im nächsten Jahr stehe nun der erste NKF-Jahresabschluss und der Beschluss über die Eröffnungsbilanz an.

Bürgermeister Büter informiert abschließend über einige organisatorische Veränderungen in der Verwaltung und gibt einen Ausblick auf die im kommenden Jahr geplanten Maßnahmen.

Er bedankt sich bei allen Ratsfraktionen für die konstruktive Zusammenarbeit, die nicht selbstverständlich sei.

gez. Felix Büter
(Bürgermeister)

gez. Werner Leuker
(Schriftführer)